

GEMEINDE – Bürserberg

Boden 1

A-6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretar@buerserberg.at

AZI. 813Abfallgebührenordnung/16

Bürserberg, 12.12.2016



VERORDNUNG über die Abfallgebühren der Gemeinde Bürserberg (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürserberg vom 07.12.2016 wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. I Nr. 103/2007, i.d.g.F. in Verbindung mit § 16 u. 17 Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF. verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 01. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) „Ferienwohnungen“ - sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle eine jährliche Abfallgebühr ein, welche im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.
Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.
- 3) Das Ausmaß der Abfallgebühr wird in Übereinstimmung mit § 17 des L-AWG wie folgt festgesetzt:

	Euro	€inkl. 10%
Grundgebühr für Einpersonenhaushalte:	28,18	31,00
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	16,36	18,00

	44,54	49,00
Grundgebühr für Haushalte mit 2 und mehr Personen (ohne Fremdenbetten):	40,91	45,00
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	16,36	18,00
	57,27	63,00
Grundgebühr für Zweitwohnsitze, Ferienhäuser und Ferienwohnungen:	60,00	66,00
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	16,36	18,00
	76,36	84,00
Grundgebühr für Haushalte bis einschließlich 7 Fremdenbetten	62,73	69,00
Zusätzlich jährlich 5 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	16,36	18,00
	79,09	87,00
Grundgebühr für Haushalte mit 8 und mehr Fremdenbetten, Fremdenheime, Pensionen, Bank, Taxi- und Omnibusunternehmen, KFZ- Werkstätten, Frächtereunternehmen, Tischlerei, Sägewerke;	76,36	84,00
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke -Pflichtabnahme	32,73	36,00
	109,09	120,00
Grundgebühr für Lebensmittelgeschäfte, Gasthöfe ohne Küchenbetrieb	160,91	177,00
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	32,73	36,00
	193,64	213,00
Grundgebühr für sonstige gewerbliche Betriebe Bergbahnen:	211,82	233,00
Zusätzlich jährlich 10 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke oder Entleerungen von Container - Pflichtabnahme	32,73	36,00
	244,55	269,00
Preis für 60 Liter Müllsäcke	4,91	5,40
Preis für 40 Liter Müllsäcke	3,27	3,60
Preis für 20 Liter Müllsäcke	1,64	1,80
Preis für 15 Liter Bioabfallsack	1,36	1,50
Preis für 8 Liter Bioabfallsack	0,91	1,00
Preis für 120 Liter Biotonne	9,82	10,80
Sackständer für Biomüllsäcke	19,34	23,21 (20%)
Preis für 120 Liter Container	9,82	10,80
Preis für 240 Liter Container	19,64	21,60
Preis für 660 Liter Container Entleerung	51,64	56,80
Preis für 800 Liter Container Entleerung	59,64	65,60
Preis für 1000 Liter Container Entleerung	71,09	78,20
Preis für 1100 Liter Container Entleerung	76,91	84,60
Preis für Sperrmüllwertmarke p. Stk.	8,36	9,20

Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht werden kostendeckend weiter verrechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.
Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden.
Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4 Gebühreneinhebung

- 1) Die Abfallgrundgebühr gelangt jährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für die Abfallsäcke Restmüll und Bioabfälle sowie für die Sperrmüllwertmarken ist bei der Ausgabe zu entrichten.
- 3) Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertiggestellt werden, ist die Gebühr gemäß § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.
- 4) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz in die Gemeinde Bürserberg verlegen, werden die Grundgebühren ebenfalls gemäß § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorgeschrieben.

§ 5 Abnahme und Ausgabe von Abfallsäcken und Sperrgutwertmarken

Für die einzelnen Wohneinheiten besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken (lt. § 2). Die Abfallsäcke und Sperrgutwertmarken können im Gemeindeamt Bürserberg während den üblichen Öffnungszeiten bezogen werden. Die Müllsäcke der Pflichtabnahme sind jeweils im laufenden Jahr abzuholen, ansonsten gelten sie als verfallen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Abfallgebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Bgm. Plaickner Fridolin